



ERBSCHAFTEN UND TESTAMENTE

Herausgegeben durch die ULC und die CEP•L

01/08





Vorwort:



Der moderne Mensch findet sich in der heutigen Welt nur zurecht, wenn er gut informiert ist. Vor allem muss er seine Rechte und seine Pflichten kennen. Darum bemüht die ULC sich darum, ihren Mitgliedern in wichtigen Fragen dementsprechende Informationen anzubieten. Zu diesem Zweck veröffentlicht sie regelmäßig Pressemitteilungen, Artikel in ihrer

Monatszeitschrift „de KONSUMENT“ und gibt Faltblätter und Broschüren heraus in denen vornehmlich Konsumentenprobleme behandelt werden. Der Aufklärungsbedarf ergibt sich aus den in ihren regelmäßigen Sprechstunden von den Mitgliedern aufgeworfenen Themen und Fragen.

In der vorliegenden Schrift „Erbenschaften & Testamente“ wird eine Materie behandelt, das den Menschen nicht nur als Konsument betrifft. Dies ist auch ein wichtiger Grund dafür, dass die ULC diese Broschüre in Partnerschaft mit der Privatangestelltenkammer (CEP•L) herausgibt.

Das Erbschaftsrecht betrifft eigentlich jeden Menschen, sei es als Erbe oder als Erblasser. Der aufgeklärte Konsument lässt es nicht darauf ankommen im Ernstfall nicht informiert zu sein.

Darum haben die Herausgeber dieser Broschüre die Juristinnen Christiane Gabbana

sowie Tania Hoffmann gebeten die diesbezügliche Gesetzgebung in einem leicht verständlichen Text zu verarbeiten.

Die geleistete Arbeit ist zu unserer vollsten Zufriedenheit ausgefallen. Alles Wissenswerte wurde so gegliedert, dass auch der Laie sich ohne große Mühe an Hand dieser Broschüre in den wichtigsten Fragen betreffend die „Erbenschaften & Testamente“ zurechtfinden kann.

Darum bedankt die ULC sich herzlich bei den beiden vorgenannten Mitarbeiterinnen.

Unser Dank gilt ebenfalls der Privatangestelltenkammer deren finanzielle Beteiligung die Veröffentlichung dieser Broschüre möglich gemacht hat.

Den Lesern der Broschüre wünschen wir eine fruchtbringende Lektüre und ermuntern sie bei Bedarf ihre weiteren Fragen an den Informationsdienst der ULC zu richten.

Mario Castegnaro
Präsident der ULC

Die Autorinnen:



Rechtsanwältin Christiane GABBANA

geboren am 1. Mai 1971
Studium der Rechtswissenschaften in Paris
Magister des Steuerrechts und des Wirtschaftsrechts
Abschlussdiplom des Aufbaustudiums in Umweltrecht
Mitglied der Anwaltskammer in Luxemburg seit 2001



Rechtsanwältin Tania HOFFMANN

geboren am 25. Juni 1975
Studium der Rechtswissenschaften in Straßburg
Magister des Wirtschaftsrechts mit Diplom in Europarecht
Mitglied der Anwaltskammer in Luxemburg seit 2001



Die vorliegende Veröffentlichung ist aus einer Zusammenarbeit zwischen dem Luxemburger Konsumentenschutz und der Privatangestelltenkammer entstanden. Sie handelt von den gesetzlich

geregelten Erbschaften und von den testamentarischen Bestimmungen.

Im Grunde genommen verlässt die Privatangestelltenkammer mit dieser Publikation das Terrain ihrer vorhergegangenen Veröffentlichungen die sich im wesentlichen auf das Arbeits- und Sozialrecht und, seit einiger Zeit, auch auf sozio-ökonomische Dossiers konzentrierten.

Die Privatangestelltenkammer hat es jedoch als nützlich empfunden an der vorliegenden Publikation mitzuarbeiten, da diese sich nahtlos in ihre Informationspolitik der Bürger im allgemeinen und der Privatangestellten im besonderen einfügt.

Das behandelte Thema zeichnet sich in der Tat durch eine gewisse Komplexität aus, das es Laien nur schwer zugänglich macht. Es ist jedoch so, dass

sich wahrscheinlich jeder einmal im Laufe seines Lebens mit Fragen zu Erbschaften oder Testamenten beschäftigen muss.

Das Ziel der vorliegenden Veröffentlichung ist es also diese Materie in einer kurzen und allgemein zugänglichen Form vorzustellen, um sie jedem verständlich zu machen.

Die Publikation besteht aus drei Teilen. Der erste Teil handelt von der Liquidation des Nachlassvermögens, wenn kein Testament vorliegt, das heißt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geregelt.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Liquidation des Nachlassvermögens, wenn sie nach testamentarischen Bestimmungen gehandhabt wird.

Der dritte Teil schließlich beschreibt die Modalitäten, die die Anmeldung des Erbfalls sowie die Erbschaftssteuer betreffen.

Jean-Claude Reding
Präsident der CEP•L

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort	3
Einleitung	6
I Gesetzliche Erbfolge	6
Unter welchen Bedingungen wird man Erbe ?	6
Wer erbt ?	6
Der Verwandtschaftsgrad	6
Die Verwandtschaftslinie	7
Die Erbfolge	7
Die Kinder, Nachfahren und der überlebende Ehepartner (Erbfolge 1 und 2)	7
• Der Verstorbene hinterlässt Kinder und Nachfahren, aber keinen überlebenden Ehepartner	7
• Der Verstorbene hinterlässt nur den Ehepartner	8
• Der Verstorbene hinterlässt Kinder, Nachfahren und den Ehepartner	8
Was geschieht wenn der überlebende Ehepartner wieder heiratet ?	8
Die bevorrechtigten Vorfahren und Seitenverwandten (Erbfolge 3)	8
Die gewöhnlichen Vorfahren (Erbfolge 4)	9
Die gewöhnlichen Seitenverwandten (Erbfolge 5)	9
Der Staat	10
Zusammenfassende Tabelle	10
Wie erfolgt die Übertragung der Vermögensrechte des Verstorbenen auf seine Erben ?	10
Die Annahme der Erbschaft	10
Der Verzicht auf die Erbschaft	10
Die Annahme der Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung	11
II Testament	12
Warum soll man ein Testament machen ?	12
Wer kann ein Testament machen ?	12

Worüber kann man per Testament verfügen ?	12
Wer kann Vermächtnisnehmer sein ?	13
Welche unterschiedlichen Testamentformen gibt es ?	13
• Das eigenhändige Testament	13
• Das öffentliche Testament	13
• Das mystische Testament	13
Welche Testamentform soll man wählen ?	13
Wie soll man sein Testament aufbewahren ?	13
Die Testamentsvollstreckung	13
Wie kann ich mein Testament widerrufen ?	14
Die Ungültigkeit eines Testaments	14
Welche unterschiedlichen Arten von Vermächtnisnehmern gibt es?	14
• Der Universalvermächtnisnehmer	14
Welches sind die Rechte des Universalvermächtnisnehmers ?	14
Welches sind die Pflichten des Universalvermächtnisnehmers ?	14
• Der Teilvermächtnisnehmer	15
Welches sind die Rechte des Teilvermächtnisnehmers ?	16
Welches sind die Pflichten des Teilvermächtnisnehmers ?	16
• Der Einzelvermächtnisnehmer	16
Welches sind die Rechte des Einzelvermächtnisnehmers ?	16
Welches sind die Pflichten des Einzelvermächtnisnehmers ?	16
Die Annahme oder der Verzicht auf das Vermächtnis	16
III Erbschaftssteuer und Anmeldung des Erbfalls	16
Binnen welcher Frist muss die Erbschaftserklärung erfolgen ?	16
Was muss die Erbschaftserklärung beinhalten ?	16
Welche Erbschafts- und Nachlasssteuern sind zu bezahlen ?	17
Muss man immer Erbschaftssteuern zahlen ?	18

Einleitung

Die Eröffnung der Erbschaft erfolgt am Todestag der betroffenen Person. So ist der Todestag des Verstorbenen das in Betracht zu ziehende Datum. Als Ort der Eröffnung des Nachlasses gilt der letzte Wohnsitz des Verstorbenen, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit.

Die Liquidation des Nachlassvermögens hängt davon ab, ob der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat oder nicht.

Wenn kein Testament vorliegt, wird die Nachfolge den gesetzlichen Bestimmungen gemäß geregelt.

Im gegenteiligen Fall wird sie den testamentarischen Bestimmungen gemäß abgewickelt.

Die Erbschaft muss aber in jedem Fall gemeldet werden, und gegebenenfalls müssen auch Erbschaftssteuern gezahlt werden.

I Gesetzliche Erbfolge

Wenn eine Person stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, findet die gesetzliche Erbfolge Anwendung.

Unter welchen Bedingungen wird man Erbe ?

Die Erbenhaftung wird am Todestag des Verstorbenen bestimmt.

Um erben zu können, muss man im Prinzip mit der verstorbenen Person verwandt sein, zum Zeitpunkt ihres Todes am Leben sein und nicht erbunwürdig sein.

Können daher nicht erben :

- das Kind, das noch nicht empfangen ist;
- das nicht lebensfähig geborene Kind;
- derjenige, der wegen Tötung oder versuchter Tötung des Verstorbenen verurteilt wurde;
- derjenige, der gegen den Verstorbenen eine verleumderische Anklage wegen eines Kapitalverbrechens (Anklage wegen eines Verbrechens, welches die Todesstrafe für den Verstorbenen bedeuten könnte) erhoben hat;
- der volljährige Erbe, der Kenntnis von der Ermordung des Verstorbenen hat, diesen der Justiz jedoch nicht angezeigt hat;

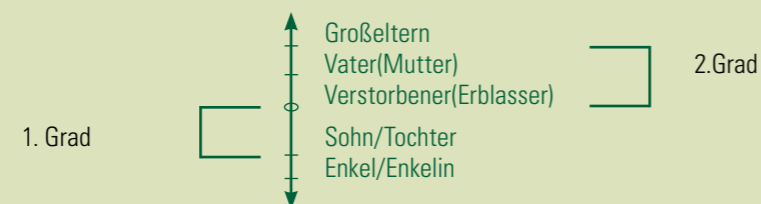
Achtung : Kinder können eine erbunwürdige Person nicht vertreten (siehe Definition der Vertretung Seite 7), aber sie können gegebenenfalls zu Erben werden.

Wer erbt?

Zur Bestimmung der Erben müssen die Erbfolge, die Verwandtschaftsline und der Verwandtschaftsgrad berücksichtigt werden.

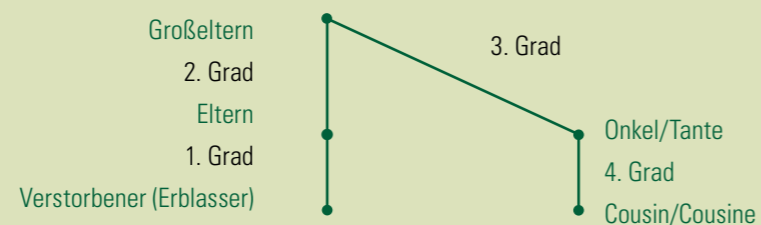
Der Verwandtschaftsgrad

Es handelt sich um den Abstand zwischen den Generationen, welcher zwei Verwandte in einer Linie trennt. Beispiel : zwischen dem Verstorbenen und seinen Kindern = 1 Grad, zwischen dem Verstorbenen und seinen Großeltern = 2 Grade. Jede Generation entspricht somit einem Grad

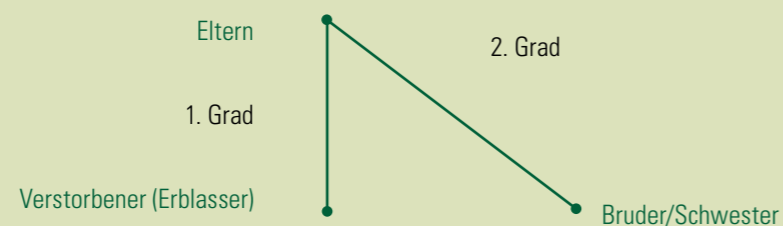


In der Seitenlinie werden die Grade gezählt, indem man auf den gemeinsamen Vorfahren, von dem die beiden Personen zurückgeht.

Beispiel : Cousins/Cousinen sind im 4. Grad mit dem Verstorbenen verwandt.



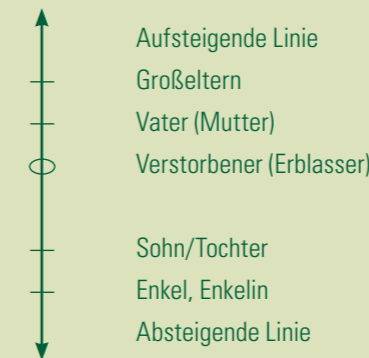
Beispiel : Geschwister sind im 2. Grad mit dem Verstorbenen verwandt



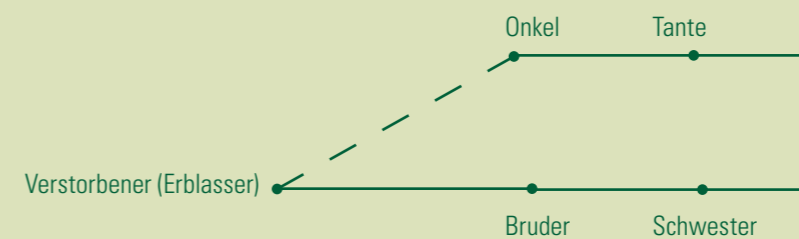
Die Verwandtschaftsline

Es handelt sich um alle Personen, die von einem gemeinsamen Stammvater abstammen. Man unterscheidet zwei Verwandtschaftslinien :

- die gerade Linie, die aus der aufsteigenden Linie (Vater und Mutter, Großeltern, ...) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel, ...) besteht



- die Seitenlinie (Bruder und Schwester, Cousins und Cousinen, Onkel und Tanten)



Die Erbfolge

Die Erbfolge ist die Aufteilung der Familie in verschiedene Kategorien. Man unterscheidet zwischen fünf Kategorien :

1. die Kinder und ihre Nachfahren;
2. der überlebende Ehepartner;
3. die bevorrechtigten Vorfahren und Seitenverwandten (Vater und Mutter, Geschwister);
4. die gewöhnlichen Vorfahren (Großeltern, Urgroßeltern usw.);
5. die gewöhnlichen Seitenverwandten (Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen usw.) .

Innerhalb jeder Kategorie werden jeweils die gradnäheren Verwandten erben.

Die Kinder, die Nachfahren und der überlebende Ehepartner (Erbfolge 1 und 2)

Die Kinder und die Nachfahren im Allgemeinen sind bevorzugte Erben. Sie schließen alle weiteren Erben mit Ausnahme, des überlebenden Ehepartner aus.

Es gibt drei verschiedene Möglichkeiten :

- **Der Verstorbene hinterlässt Kinder und Nachfahren, aber keinen überlebenden Ehepartner**

Alle Kinder sind gleichgestellt und beerben ihre Eltern also nach gleichen Anteilen. *Beispiel* : wenn der Verstorbene drei Kinder hinterlässt, wird jedes ein Drittel des Erbes erhalten, wenn er vier Kinder hinterlässt, wird jedes ein Viertel erhalten und so weiter.

Wenn jedoch eines der Kinder des Verstorbenen vorverstorben ist und Kinder hinterlässt, werden diese die Erbschaft in Vertretung antreten.

Die Erbvertretung ist eine gesetzliche Fiktion die es den Nachfahren einer Person, die den Verstorbenen beerbt hätte wenn sie überlebt hätte, ermöglicht, den Platz dieser Person in der Erbfolge einzunehmen.

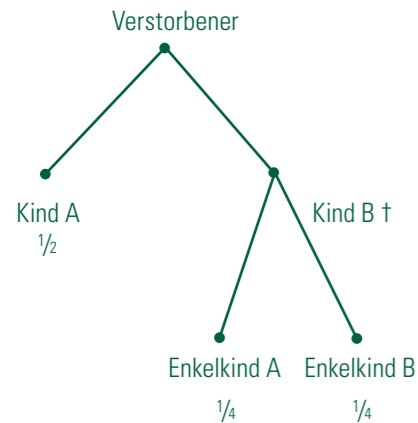
Die Kinder der vorverstorbenen Person werden sich deren Anteil aufteilen.

Beispiel :

Der Verstorbene hatte 2 Kinder, eines davon ist vorverstorben, hat aber zwei



Kinder hinterlassen. Jedes Enkelkind des Verstorbenen erhält somit ein Viertel des Erbes.



Die Erbvertretung ist endlos, aber man kann nicht mehr Rechte haben als der Vorverstorbenen. *Beispiel:* wenn der erbnwürdige Sohn des Verstorbenen vorverstorben ist, können seine Kinder nicht stellvertretend an der Erbschaft teilnehmen. Sie können jedoch selbst vom Verstorbenen erben.

• Der Verstorbene hinterlässt nur den Ehepartner

Gilt als überlebender Ehepartner, der nicht geschiedene Ehepartner, gegen den auch kein endgültiges Urteil der Gütertrennung vorliegt. Tritt der Tod des Ehepartners also vor dem Aussprechen der Scheidung ein, erbt der überlebende Ehepartner.

Der überlebende Ehepartner schließt alle Erben anderer Kategorien aus. Falls der Verstorbene keine Kinder oder Nachfahren hinterlässt, wird das gesamte Erbe dem überlebenden Ehepartner zufallen.

• Der Verstorbene hinterlässt Kinder, Nachfahren, und den Ehepartner

Wenn der Verstorbene Kinder und den überlebenden Ehepartner hinterlässt, hat dieser entweder Anspruch auf einen Kindesteil, oder auf den Nießbrauch der von den Ehepartnern bewohnten Wohnung mitsamt dem sich darin befindenden Mobiliar, unter der Voraussetzung, dass die Immobilie zum Erbe gehört.

Der überlebende Ehepartner muss die Wahl in einer Frist von 3 Monaten und 40 Tagen ab dem Todestag des Ehepartners ausüben.

Wenn der Ehepartner sich für den Kindesteil entscheiden möchte, muss er eine dementsprechende Erklärung an der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts abgeben, in dessen Wirkungskreis der Nachlass eröffnet wurde. Sie wird ins Register für Verzichtserklärungen eingetragen.

Falls keine solche Erklärung vorliegt wird von Rechts wegen angenommen, dass der überlebende Ehepartner sich für den Nießbrauch der Wohnung samt dem Mobiliar entschieden hat und er wird sonst nichts erhalten.

Wenn der überlebende Ehegatte sich für den Kindesteil entscheidet, wird dieser Anteil von der Anzahl der Kinder des Verstorbenen abhängen, wobei der überlebende Ehepartner jedoch mindestens ein Viertel des Nachlasses erhält.

Beispiel:

- wenn der Verstorbene ein Kind hinterlässt, beträt die Erbschaft des überlebenden Ehepartner die Hälfte
- wenn der Verstorbene zwei Kinder hinterlässt, beträt die Erbschaft des überlebenden Ehepartner ein Drittel
- wenn der Verstorbene drei Kinder oder mehr hinterlässt, beträt die Erbschaft des überlebenden Ehepartner ein Viertel.

Was geschieht, wenn der überlebende Ehepartner wieder heiratet ?

In diesem Fall können die Kinder innerhalb von sechs Monaten einstimmig die Umwandlung des Nießbrauchs in Kapital vor Gericht beantragen. Wenn alle Kinder sich einig sind, muss das Gericht dem Antrag stattgeben. Anderenfalls ist die Umwandlung fakultativ für das Gericht.

Der eheliche Güterstand muss beachtet werden!

Die vorstehenden Anmerkungen gelten nur, wenn die Ehepartner keine anderen Bestimmungen in ihrem Ehevertrag festgehalten hatten.

Sofern die Eheleute nämlich eine Überlebensklausel in ihren Ehevertrag aufnehmen ließen, fällt das gesamte Vermögen des Verstorbenen dem überlebenden Ehepartner zu. In diesem Fall liegt kein Erbgut vor und die Kinder werden nichts erhalten.

Die bevorrechtigten Vorfahren und Seitenverwandten (Erbfolge 3)

Zu den bevorrechtigten Seitenverwandten gehören die Geschwister des Verstorbenen, sowie deren Nachfahren, falls die Geschwister vorverstorben sind. Die Erbvertretung gilt also auch auf der Ebene der bevorrechtigten Seitenverwandten.

Bevorrechtigte Vorfahren sind die Eltern des Verstorbenen.

Die Eltern und Geschwister des Verstorbenen haben nur dann ein Anrecht auf den Nachlass, wenn der Verstorbene weder Kinder oder Nachfahren noch einen überlebenden Ehepartner hinterlässt.

Hinterlässt der Verstorbene Vater und Mutter und mindestens 1 Bruder/Schwester dann geht eine Hälfte des Erbes an Vater und Mutter, die andere Hälfte an die Geschwister.

Beispiel:

- wenn der Verstorbene Vater und Mutter sowie 3 Geschwister hinterlässt, wird das Erbe folgendermaßen aufgeteilt : 1/4 für den Vater, 1/4 für die Mutter und 1/6 für jede(n) Bruder oder Schwester.
- wenn der Verstorbene Vater oder Mutter und mindestens 1 Bruder/Schwester hinterlässt, geht 1/4 des Erbes an den überlebenden Elternteil und 3/4 an die Geschwister.

– falls der Verstorbene nur Geschwister hinterlässt, fällt das gesamte Erbe ihnen zu.

– wenn der Verstorbene nur seinen Vater und/oder seine Mutter hinterlässt, fällt das gesamte Erbe ihnen zu.

Ein Problem entsteht, wenn der Verstorbene Kinder aus verschiedenen Ehen hinterlässt.

Man spricht von Halbgeschwistern väterlicherseits wenn die Kinder aus einer anderen Ehe des Vaters hervorgegangen sind, und von Halbgeschwistern mütterlicherseits, wenn die Kinder aus einer anderen Ehe der Mutter hervorgegangen sind.

Welches Erbrecht haben die leiblichen Geschwister im Vergleich zu Halbgeschwistern ?

Die Aufteilung des ihnen zufallenden Erbes wird zu gleichen Anteilen zwischen den Geschwistern erfolgen, sofern sie

der gleichen Ehe entstammen; wenn sie aus verschiedenen Ehen hervorgegangen sind, erfolgt die Aufteilung jeweils zur Hälfte zwischen den beiden väterlichen und mütterlichen Linien des Verstorbenen. Die leiblichen Geschwister nehmen an beiden Linien teil, die Halbgeschwister jeweils nur an ihrer Linie. Wenn es aber nur Geschwister zu einer Seite gibt, fällt das gesamte Erbe ihnen zu, unter Ausschluss aller anderen Verwandten der anderen Linie.

Falls es also Geschwister und Halbgeschwister gibt, muss das Erbe zwischen mütterlichen und väterlichen Linien aufgeteilt werden. Dieses Verfahren wird auch noch als Linienteilung bezeichnet.

Beispiel:

Der Verstorbene hinterlässt 1 leiblichen Bruder, 1 Halbschwester väterlicherseits, einen Halbbruder sowie eine Halbschwester mütterlicherseits.

Eine Hälfte der Erbmasse entfällt auf die Erben mütterlicherseits, die andere Hälfte auf die Erben väterlicherseits.

- 1/2 mütterlicherseits
- leiblicher Bruder 1/6
- Halbschwester mütterlicherseits 1/6
- Halbbruder mütterlicherseits 1/6
- 1/2 väterlicherseits
- leiblicher Bruder 1/4
- Halbschwester väterlicherseits 1/4

Der leibliche Bruder erhält also insgesamt 5/12 der Erbmasse (1/6 mütterlicherseits + 1/4 väterlicherseits), die Halbschwester mütterlicherseits erhält 1/6, der Halbbruder mütterlicherseits 1/6 und die Halbschwester väterlicherseits 1/4.

Die gewöhnlichen Vorfahren (Erbfolge 4)

Bei den gewöhnlichen Vorfahren muss eine Linientrennung zwischen väterlicher und mütterlicher Seite erfolgen. Es gibt auch keine Erbvertretung mehr, da diese nur für Erbfolge 1 bis 3 gilt.

Jene Vorfahren aus beiden Linien die dem Verstorbenen am nächsten stehen werden erben, und sie schließen all jene aus, die weiter entfernt sind. Wenn auf einer Seite keine Vorfahren mehr leben, so geht der ganze Nachlass an die Vorfahren der anderen Seite.



Beispiel:

Der Verstorbene hinterlässt einen Großvater und eine Großmutter väterlicherseits, eine Großmutter und einen Urgroßvater mütterlicherseits.

- 1/2 mütterlicherseits
- Großmutter 1/2
- 1/2 väterlicherseits
- Großvater 1/4
- Großmutter 1/4

Der Urgroßvater mütterlicherseits erhält nichts.

Die gewöhnlichen Seitenverwandten (Erbfolge 5)

Es handelt sich um Onkel/Tanten und Cousins/Cousinen.

Auch hier muss das Prinzip der Linientrennung angewandt werden, und der

jenige aus der jeweiligen Linie der dem Verstorbenen am nächsten steht wird erben. Wenn auf einer Seite keine Seitenverwandten mehr leben, so geht der ganze Nachlass an die Seitenverwandten der anderen Seite.

Beispiel:

Der Verstorbene hinterlässt einen Onkel mütterlicherseits und zwei Tanten und zwei Cousins väterlicherseits.

- 1/2 mütterlicherseits
- Onkel 1/2
- 1/2 väterlicherseits
- Tante A 1/4
- Tante B 1/4

Die beiden Cousins (4. Grad) werden nichts erhalten, da sie in einem entfernteren Grad stehen als die beiden Tanten (3. Grad).

Der Staat

Wenn kein Erbe bis zum 6. Grad einschließlich vorhanden ist, fällt der Nachlass – abgesehen von Ausnahmefällen – an den Staat.

Der Staat ist jedoch kein gewöhnlicher Erbe in dem Sinn, dass er zwar die Aktiva vereinnahmt die Passiva jedoch nur bis zur Höhe der Aktiva zahlt.

Es obliegt der „Enregistrement“-Verwaltung, die Abwicklung einer solchen Erbschaft vorzunehmen.

In einer ersten Phase muss sie Siegel anlegen und ein Inventar jener Güter aufstellen, die dem Verstorbenen gehörten. Dann muss sie die Übergabe der Erbschaft beim Gericht jenes Bezirks beantragen, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Das Gericht wird dem Antrag stattgeben, wenn nach drei Veröffentlichungen in der Presse, in denen mögliche Erben dazu aufgefordert wurden sich zu melden, niemand sich zu erkennen gegeben hat.

Die „Administration de l'Enregistrement et des Domaines“ wird dann die Liquidation des Nachlassvermögens vornehmen.

Wie erfolgt die Übertragung der Vermögensrechte des Verstorbenen auf seine Erben ?

Mit der Eröffnung des Erbgangs folgen die berufenen Erben von Gesetzes wegen in die Erbschaft nach. Das bedeutet aber nicht, dass die Erben die Erbschaft annehmen müssen sondern es bieten sich drei Möglichkeiten zur Wahl an :

- die Erbschaft annehmen;
- auf die Erbschaft verzichten;
- die Erbschaft annehmen unter Vorbehalt der Inventarerrichtung.

Die Annahme der Erbschaft

Die Annahme der Erbschaft kann ausdrücklich, stillschweigend oder erzwungen sein.

Sie ist ausdrücklich, wenn sie schriftlich erfolgt.

Sie ist stillschweigend, wenn der Erbe sich so benimmt, dass man davon ausgehen kann, dass er das Erbe angenommen hat (z.B. Zahlung der Erbfallschulden, Verkauf eines Guts aus der Erbschaft).

Man kann die Annahme der Erbschaft jedoch nicht aus einfachen Handlungen, deren Ziel die Erhaltung von Gütern ist, die in die Erbschaft fallen (z.B. dringende Reparaturarbeiten an einem Gut, das Gefahr läuft Schaden zu nehmen) ableiten.

Die Annahme kann auch erzwungen sein. Der Hehler, das heißt derjenige der Güter unterschlagen hat um sie sich auf Kosten der anderen Erben anzueignen, übernimmt automatisch die Eigenschaft eines Erben und er kann nicht mehr auf die Erbschaft verzichten. Zudem wird er kein Anrecht mehr auf die unterschlagenen Güter haben.

Vor der Annahme einer Erbschaft sollte man sich unbedingt einen Überblick über die damit verbundenen Schulden verschaffen. Wenn man die Erbschaft nämlich annimmt, verpflichtet man sich die mit der Erbschaft verbundenen Schulden zu zahlen. Wenn man die finanzielle Situation des Verstorbenen nicht gut kennt, läuft

man dabei Gefahr mehr zahlen zu müssen als man schlussendlich erbt.

Der Verzicht auf die Erbschaft

Der Verzicht auf die Erbschaft muss immer ausdrücklich und formell sein. Er geschieht durch eine diesbezügliche Erklärung, bei der Gerichtskanzlei des Bezirks, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Die Ablehnung wird in ein hierzu vorgesehenes Spezialregister eingetragen.

Falls ein Erbe auf seinen Anteil verzichtet, wird dieser den anderen Erben zufallen.

Zwei Anmerkungen :

- Im Prinzip kann man die Verzichtserklärung nicht rückgängig machen, es sei denn kein anderer Erbe hätte die Erbschaft angenommen.
- Ein Erbe der auf die Erbschaft verzichtet hat kann nicht vertreten werde.

Die Annahme der Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung

Die Annahme der Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung ist eine gute Wahl, wenn man die genaue finanzielle Situation des Verstorbenen nicht kennt, da sie die Möglichkeit bietet, vor der endgültigen Entscheidung erst einmal das Vermögen und die Schulden des Verstorbenen abzuschätzen.

Der Vorteil für die Erben ist, dass sie für die Erbschaftsschulden nur bis zum Betrag des Wertes der erhaltenen Güter haften.

Sie sind somit nicht verpflichtet die Erbschaftsschulden mit ihrem eigenen Vermögen zu zahlen

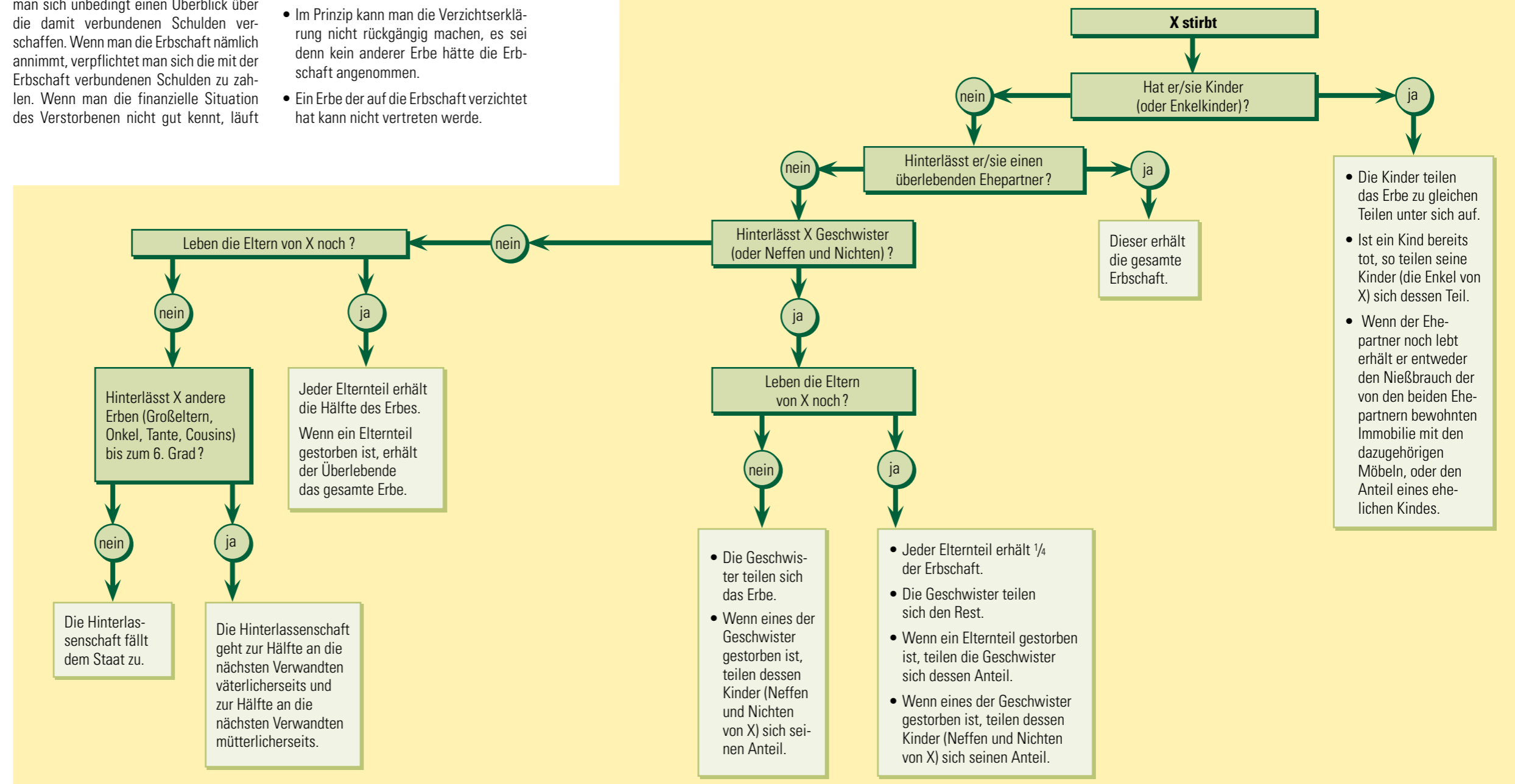
Die Wahl erfolgt durch eine diesbezügliche Erklärung bei der Gerichtskanzlei des Bezirks indem die Erbschaft eröffnet wurde. Sie wird in das dazu vorgesehene Register eingetragen.

Die Frist zur Ausübung der Wahlmöglichkeit ist sehr genau festgelegt. Der Erbe verfügt über drei Monate ab dem Todestag des Verstorbenen um das Inventar der Aktiva und der Passiva des Verstorbenen aufstellen zu lassen. Nach Ablauf der 3 Monaten verfügt er noch über 40 Tage um sich zu entscheiden.

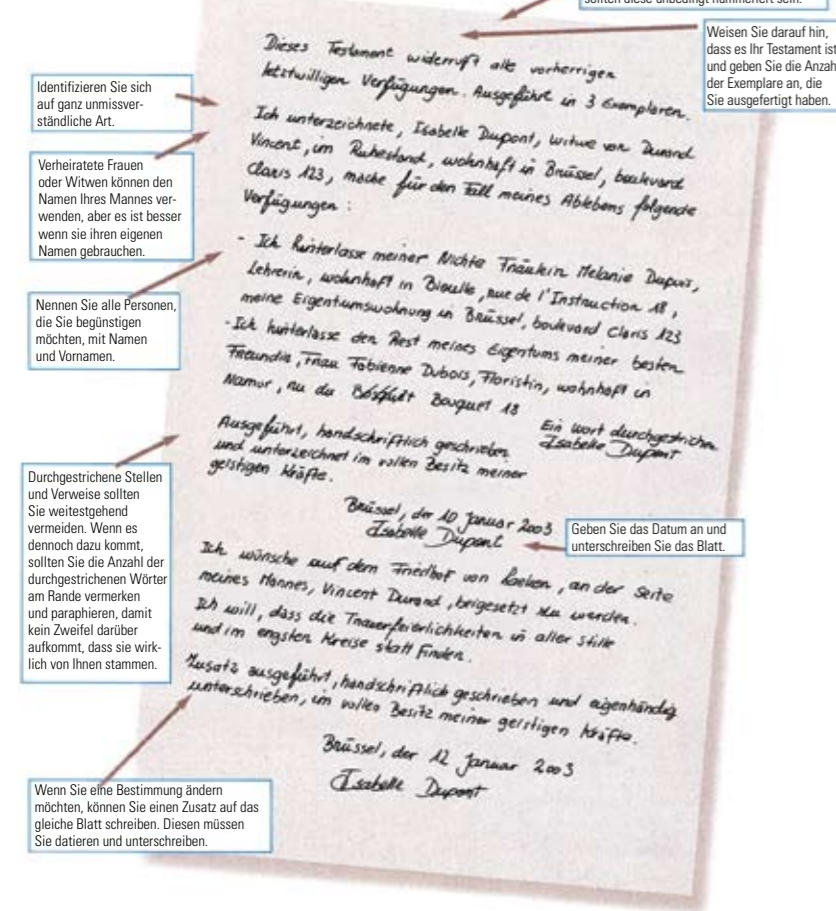
Anmerkung :

Die Annahme der Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung ist bei

Zusammenfassende Tabelle



Exemplar eines eigenhändigen Testaments :



geschäftsunfähigen Personen (z.B. Minderjähriger, Volljähriger unter Vormundschaft) vorgeschrieben. Der Vormundschaftsrichter kann aber die vorbehaltlose Zustimmung zur Annahme der Erbschaft geben, wenn kein Zweifel daran besteht, dass die Erbschaft positiv ist.

II Testament

Warum soll man ein Testament machen ?

Falls kein Testament vorliegt, wird die Erbschaft den gesetzlichen Bestimmungen gemäß geregelt.

Wenn Sie also die gesetzliche Erbfolge ändern wollen und bestimmte Personen begünstigen möchten, müssen Sie ein Testament machen.

Wer kann ein Testament machen ?

Um ein gültiges Testament erstellen zu können, muss man in der Lage sein, seinen Willen rechtsgültig und frei auszudrücken. Ein Mindestalter von 16 Jahren und eine geistige Gesundheit sind somit eine Voraussetzung für ein gültiges Testament.

Ein Minderjähriger unter 16 Jahren kann somit kein gültiges Testament machen und ein solches wäre null und nichtig.

Minderjährige die über 16 Jahre alt sind können aber über die Hälfte dessen verfügen, was ein Erwachsener dem Gesetz nach verfügen darf.

Wenn ein Minderjähriger, ab 16 testamentarisch einen größeren Anteil seiner Güter vermacht hat als das Gesetz ihm erlaubt, so wird das Testament dennoch

nicht nichtig sein, sondern die Erben können die Herabsetzung der Vermächnisse auf das gesetzliche erlaubte Maximum vor Gericht beantragen.

Um ein Testament zu machen muss man geistig gesund sein.

Ein Testament einer Person unter Vormundschaft wäre also null und nichtig. Auch das Testament einer Person, die zwar keiner Vormundschaft unterstellt war, aber dennoch zum Zeitpunkt des Verfassens ihres Testaments unter einer geistigen Störung oder Schwäche litt, ist nichtig.

Nach dem Tod des Erblassers kann die Nichtigkeit eines solchen Testaments von jeder Person die ein legitimes Interesse daran hat, vor Gericht beantragt werden. Es muss aber nachgewiesen werden, dass die geistigen Fähigkeiten des Erblassers zum Zeitpunkt des Verfassens des Testaments gestört waren.

Worüber kann man per Testament verfügen ?

Wenn Sie ein Testament machen wollen, müssen Sie wissen über welchen Teil Ihres Vermögens Sie verfügen können. Einige Personen sind nämlich gesetzestwegen geschützt und haben Anrecht auf einen bestimmten Anteil Ihres Erbes, das Sie ihnen nicht vorenthalten können. Bei diesem Anteil handelt es sich um den Pflichtteil, der Anteil über den Sie verfügen können ist der verfügbare Vermögensanteil der Erbschaft.

Pflichtteilsberechtigte Erben sind die Nachkommen des Verstorbenen. Die pflichtteilsberechtigten Erben haben immer Anrecht auf ihren Pflichtteil, aber Sie müssen ihn nicht fordern.

Wenn die pflichtteilsberechtigten Erben nach dem Ableben des Verstorbenen ihren Pflichtteil nicht verlangen, bleiben die testamentarischen Bestimmungen gültig. Wenn sie aber ihren Pflichtteil fordern, werden die testamentarischen Bestimmungen entsprechend angepasst.

Beispiel :

– wenn der Erblasser ein Kind hinterlässt, wird es Anrecht auf einen Pflichtteil haben, der der Hälfte der Erbmasse entspricht;

– wenn der Erblasser zwei Kinder hinterlässt, wird ein jedes Anrecht auf einen

Pflichtteil haben, der einem Drittel der Erbmasse entspricht;

– wenn der Erblasser drei oder mehr Kinder hinterlässt, teilen Sie sich drei Viertel der Erbmasse.

Wer kann Vermächtnisnehmer sein ?

Der Vermächtnisnehmer ist der Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung, die in einem Testament festgehalten ist.

Sind nicht als Vermächtnisnehmer einsetzbar :

- Das am Todestag des Testators unempfangene Kind sowie das nicht lebensfähig geborene Kind.

- Personen, die im Testament nicht genügend identifiziert sind.

Die Vermächtnisnehmer müssen klar im Testament identifiziert sein, vorzugsweise mit Namen, Vornamen und Adresse.

Eine Bestimmung, laut welcher der Erblasser sein Vermögen seinen Freunden vermacht, wäre also null und nichtig.

- Vereinigungen, ohne Rechtspersönlichkeit.

Es können nur natürliche und juristische Personen, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, als Vermächtnisnehmer eingesetzt werden.

Bestimmte Personen dürfen ebenfalls kein Legat erhalten. Dies gilt für die Ärzte, Sanitätsoffiziere und Apotheker, die die Person während der Krankheit, an der sie gestorben ist, behandelten. Die gleiche Bestimmung gilt für Priester.

Welche unterschiedlichen Testamentformen gibt es ?

Es gibt 3 Testamentformen, die spezifischen Regeln entsprechen :

• Das eigenhändige Testament

Es handelt sich eine vom Testator eigenhändig geschriebene, datierte und unterzeichnete Urkunde.

Um gültig zu sein, muss es daher 3 Bedingungen entsprechen :

- es muss ganz handgeschrieben sein;
- es muss datiert sein;

- es muss vom Testator unterzeichnet sein.

Es gibt keine andere Gültigkeitsbedingung, aber es ist wichtig, dass der Willen des Testators klar, präzise und unzweideutig darin ausgedrückt wird.

Mehrere Personen (Eheleute) können ihr Testament nicht auf dem gleichen Dokument machen, sie können auch kein gemeinsames Testament auf beide Namen machen. Ein solches Testament wäre ungültig.

• Das öffentliche Testament

Dieses Testament wird vom Erblasser diktiert, sei es vor zwei Notaren, sei es vor einem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen.

Danach setzt der Notar das Testament auf und liest es dem Erblasser in Gegenwart der Zeugen vor.

Es wird schlussendlich vom Erblasser, vom Notar und den beiden Zeugen, beziehungsweise von den zwei Notaren unterzeichnet.

Wenn der Erblasser erklärt nicht unterzeichnen zu können, so wird diese Erklärung ebenso wie die Ursache, die ihn vom Unterzeichnen abhält, ausdrücklich im Dokument erwähnt.

• Das mystische Testament

Es handelt sich um ein vom Erblasser oder von einer anderen Person verfasstes Schriftstück, das einem Notar vor Zeugen verschlossen und versiegelt übergeben wird.

Um gültig zu sein, muss dieses Testament aber von Ihnen selbst unterschrieben sein. Es muss nicht mit einem Datum versehen sein.

Der Notar nimmt dann über die Übergabe Urkunde auf, welche vom Erblasser, vom Notar und den beiden Zeugen unterzeichnet wird.

Welche Testamentform soll man wählen ?

Die drei Testamentformen sind absolut gleichwertig.

Manchmal haben Sie aber keine Wahl : Sie können kein eigenhändiges Testament verfassen, wenn Sie nicht schreiben können. Sie können kein notarielles Testament machen, wenn Sie taub oder stumm

sind. Sie können auch kein mystisches Testament machen, wenn Sie nicht lesen können.

Abgesehen von diesen Sonderfällen können Sie zwischen den einzelnen Testamentformen wählen. Es gibt aber noch einige andere Elemente, die eine Rolle spielen können.

So werden Sie sich aus Kostengründen vielleicht eher für das eigenhändige Testament entscheiden. Da dieses ohne äußere Mitwirkung erstellt wird, entstehen Ihnen keine Kosten, es sei denn Sie lassen es eintragen bei der „Administration de l'enregistrement et des domaines, Division 3 : Dispositions de dernière volonté“. Dieser Eintrag kostet Sie 9,92 €. Das notarielle Testament ist natürlich teurer und man muss mit etwa 200 bis 300 € rechnen; wobei dieser Betrag noch überschritten werden kann.

Sie werden sich ebenfalls für ein eigenhändiges Testament entscheiden, wenn Sie möchten, dass Ihr Testament bis zu Ihrem Tode geheim bleibt.

Wenn Sie Zweifel bezüglich der Formulierung oder der Legalität der Bestimmungen Ihres letzten Willens haben, sollten Sie sich für ein öffentliches Testament entscheiden.

Wenn Sie befürchten, dass Ihre Erben das Testament anfechten werden, sollten Sie lieber auf ein öffentliches Testament zurückgreifen, da es schwerer ist dieses in Frage zu stellen.

Wie soll man sein Testament aufbewahren ?

Sie können Ihr Testament dort aufbewahren, wo Sie es wünschen. Damit Ihre Erben aber Kenntnis davon bekommen ist es in Ihrem Interesse, entweder eine Vertrauensperson über die Existenz und den Ort der Aufbewahrung zu informieren oder es einem Notar zu übergeben, oder es im Zentralregister der Testamente bei der Administration de l'enregistrement et des domaines eintragen zu lassen.

Die Testamentsvollstreckung

Nach Ihrem Tod können Ihre Erben und Vermächtnisnehmer sich an den mit den Erbschaftsformalitäten betrauten Notar (oder an ihren eigenen Notar) wenden, sei es um das in ihrem Besitz befindliche Testament zu hinterlegen, sei es, falls sie

Ihre Bestimmungen nicht kennen, damit der Notar beim Zentralregister der Testamente nachfragt, ob ein solches Schriftstück möglicherweise bei einem seiner Kollegen hinterlegt wurde. (Die Erben können sich auch direkt an das Zentralregister wenden, laut dem vorstehend beschriebenen Verfahren.)

Das eigenhändige oder mystische Testament muss vor seiner Ausführung dem Präsidenten des Bezirksgerichts vorlegt werden. Der Präsident wird ein Protokoll über die Vorlegung, die Eröffnung (wenn es sich um ein mystisches Testament handelt, muss die Eröffnung in Anwesenheit der Notaren und Zeugen erfolgen, die die Urkunde unterzeichnet haben) und den Zustand des Testaments erstellen. Danach ordnet er die Aushändigung an einen Notar an.

Bei einem öffentlichen Testament wird diese Formalität nicht verlangt, und der Notar kann Ihren Nachlass sofort regeln.

Wie kann ich mein Testament widerrufen ?

Sie können Ihr Testament zu jedem Zeitpunkt widerrufen.

Dieser Widerruf kann ausdrücklich oder aber stillschweigend erfolgen.

Der ausdrückliche Widerruf kann durch ein späteres Testament oder durch eine notarielle Urkunde, die die Willensänderung belegt, erfolgen.

So kann der Erblasser in einem neuen Testament festhalten, dass er sein altes Testament oder einzelne Bestimmungen dieses Testaments widerruft.

Im Prinzip spielt die Form des neuen Testaments keine Rolle.

Wenn Ihr erstes Testament jedoch ein öffentliches Testament war, muss dessen Widerruf auch in notarieller Form erfolgen. Sie können ein öffentliches Testament also nicht durch ein eigenhändiges oder ein mystisches Testament widerrufen.

Der stillschweigende Widerruf erfolgt, wenn der Erblasser, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen, sein Testament durch eine Handlung widerruft, die die früheren testamentarischen Bestimmungen zunichte macht.

Der stillschweigende Widerruf kann auf zwei Arten erfolgen :

– Erstellen eines neuen Testaments dessen Bestimmungen unvereinbar mit dem alten Testament sind oder diesem entgegenstehen.

Wenn das neue Testament Bestimmungen enthält, die unvereinbar mit einem ersten Testament sind oder diesem entgegenstehen, so widerruft dieses Testament implizit die Bestimmungen des alten Testaments und die neuen Bestimmungen werden Anwendung finden.

– Veräußerung des vermachten Guts durch den Erblasser

Diese Form des Widerrufs ist ausdrücklich im Code Civil vorgesehen, der festhält, dass „jede seitens des Erblassers erfolgte Übertragung des vermachten Guts, ob ganz oder teilweise, auch bei einem Verkauf mit Möglichkeit des Rückkaufs oder bei einem Tausch, den Widerruf des Vermächnisses in Bezug auf alles was übertragen wurde nach sich zieht, auch wenn diese Übertragung später nichtig ist und das Objekt wieder in die Hände des Erblassers gekommen ist.“

Beispiel : wenn der Erblasser das Haus verkauft, das er einer Person vermacht hat, liegt ein Widerruf des Vermächnisses vor, auch wenn das Haus erneut in den Besitz des Erblassers kommt.

Der Widerruf des Vermächnisses kann auch über den Rechtsweg erfolgen, und das aus zwei Gründen :

- Widerruf des Vermächnisses wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen
- Widerruf wegen Undankbarkeit in den 3 folgenden Fällen :

- Anschlag auf das Leben des Erblassers;
- Misshandlungen oder grobe Beleidigungen dem Erblasser gegenüber;
- Verweigerung von Unterhaltsleistungen an den Erblasser.

Die Ungültigkeit eines Testaments

Die Ungültigkeit eines Testaments ist unabhängig vom Willen des Erblassers. Das Gesetz sieht fünf Ungültigkeitsgründe vor :

- Vorversterben des Vermächtnisnehmers

Das Gesetz sieht vor, dass „jede testamentarische Bestimmung hinfällig wird, wenn jener zu dessen Gunsten sie gemacht wurde, den Erblasser nicht überlebte“.

Wenn der Vermächtnisnehmer vor dem Erblasser stirbt, wird das Vermächtnis nicht automatisch den Erben des Vermächtnisnehmers zufallen, abgesehen von einer dementsprechenden ausdrücklichen testamentarischen Bestimmung.

Um die Hinfälligkeit des Vermächnisses zu verhindern, sollte der Erblasser daher in seinem Testament vorsehen, dass das Vermächtnis beim Vorversterben des Vermächtnisnehmers auf dessen Erben übertragen wird.

- Nichterfüllung einer mit dem Vermächtnis zusammenhängenden Verpflichtung

Wenn das Vermächtnis mit einer Suspensivbedingung verbunden ist, d.h. einem zukünftigen Ereignis, wird es hinfällig wenn der Vermächtnisnehmer vor dem Eintritt dieser Bedingung stirbt.

Beispiel : ich hinterlasse X mein Haus unter der Bedingung, dass er zwei Kinder haben wird. Wenn X vor der Geburt eines zweiten Kindes stirbt, wird das Vermächtnis hinfällig.

- Erbfähigkeit des Vermächtnisnehmers
- Ausschlagung des Vermächnisses seitens des Bedachten.

In diesem Fall verzichtet der Bedachte auf die Erbschaft. Dies kann erst nach dem Tod des Erblassers erfolgen.

- Der Totalverlust des vermachten Guts

Das Vermächtnis wird hinfällig, wenn das vermachte Gut zu Lebzeiten des Erblassers ganz verschwunden ist.

Beispiel : das Vermächtnis eines Schmuckstücks ist hinfällig, wenn es gestohlen wurde.

Welche unterschiedlichen Arten von Vermächtnisnehmern gibt es ?

- Der Universalvermächtnisnehmer

Der Universalvermächtnisnehmer ist dazu berufen, alle Güter des Erblassers nach dessen Tod zu erhalten.



Jene Person, der der gesamte frei verfügbare Teil einer Erbschaft vermacht wird, ist ebenfalls Universalvermächtnisnehmer.

Der Vorteil einen Universalvermächtnisnehmer einzusetzen besteht darin, dass letzterer – in Abwesenheit von pflichtteilsberechtigten Erben – die vollständige Erbschaft erhalten wird, wodurch alle anderen gesetzlichen Erben ausgeschlossen werden können.

Welches sind die Rechte des Universalvermächtnisnehmers ?

Die Rechte des Universalvermächtnisnehmers hängen davon ab ob der Verstorbene pflichtteilsberechtigte Erben hinterlässt oder nicht.

Wenn der Verstorbene pflichtteilsberechtigter Erben hinterlässt, muss der Universalvermächtnisnehmer die Herausgabe des Legats von den pflichtteilsberechtigten Erben verlangen.

Wenn der Verstorbene keine pflichtteilsberechtigten Erben hinterlässt, so kommt der per öffentliches Testament eingesetzte Universalvermächtnisnehmer sofort in den Besitz der Güter, ohne eine Herausgabe verlangen zu müssen.

Wenn er durch ein eigenhändiges oder ein mystisches Testament als Vermächtnisnehmer eingesetzt wurde, muss das Testament vor der Vollstreckung dem Präsidenten des Bezirksgerichts vorgelegt werden, in dessen Amtsbereich der Todesfall erfolgt ist. Zur Übergabe der Erbschaft muss der Universalvermächtnisnehmer dann eine Verfügung des Präsidenten vorlegen.

Achtung :

Der Universalvermächtnisnehmer hat Anrecht auf die Früchte der Güter, die Gegenstand seines Vermächnisses sind, und das ab dem Todestag des Erblassers, unter der Voraussetzung jedoch, dass er den Erben innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall einen entsprechenden Antrag auf Aushändigung zukommen lässt; andernfalls beginnt die Nutznießung erst am Tag der gerichtlichen Geltendmachung oder am Tag an dem die Aushändigung freiwillig erfolgt.

Welches sind die Pflichten des Universalvermächtnisnehmers ?

Der Universalvermächtnisnehmer ist haftbar für die gesamte Passivmasse der

Erbschaft und er muss somit alle Erbschaftsschulden bis zu einem Betrag in Höhe des ihm bewilligten Erbschaftsanteil zahlen. Wenn der Erblasser mehrere Universalvermächtnisnehmer eingesetzt hat, werden sie sich das Bezahlen der Schulden teilen.

Wenn der Universalvermächtnisnehmer mit einem pflichtteilsberechtigten Erben zusammen erbt, so wird jeder für die Hälfte der Nachlassschulden und der Kosten haften.

Wenn der Universalvermächtnisnehmer eine Immobilie erhält, die hypothekarisch belastet ist, haftet er für die ganze Hypothekenschuld. Er kann sich anschließend jedoch an die anderen Erben wenden um den ihnen zufallenden Anteil an Schulden und Kosten zurückzufordern.

Der Universalvermächtnisnehmer muss auch Einzelvermächtnisse aushändigen.

- Der Teilvermächtnisnehmer

Teilvermächtnisnehmer ist jene Person, die einen Anteil des frei verfügbaren Teils einer Erbschaft erhält.

Teilvermächtnisnehmer ist zum Beispiel jemand :

- der die Hälfte, ein Drittel, ein Zehntel usw. erhält;
- der alle Immobilien erhält;
- der das gesamte Mobiliar erhält;
- der einen festen Anteil an allen Immobilien oder am gesamten Mobiliar erhält.

Welches sind die Rechte des Teilvermächtnisnehmers ?

Der Teilvermächtnisnehmer muss stets die Herausgabe des Legats bei den pflichtteilsberechtigten Erben, dem Universalvermächtnisnehmer oder den anderen gesetzlichen Erben beantragen.

Welches sind die Pflichten des Teilvermächtnisnehmers ?

Der Teilvermächtnisnehmer haftet für die Nachlassschulden und -kosten, im Verhältnis zu den erhaltenen Aktiva und hypothekarisch für das Ganze.

Beispiel : ein Teilvermächtnisnehmer erhält $\frac{3}{5}$ des Nachlasses, der mit Schulden in Höhe von 10.000 € verbunden ist. Er muss dann für die Nachlassschulden und -kosten in Höhe von 6.000 € haften ($=\frac{3}{5}$ von 10.000).

• Der Einzelvermächtnisnehmer

Der Einzelvermächtnisnehmer ist dazu berufen, ein oder mehrere bestimmte oder bestimmbare Güter zu erhalten.

Beispiel : die Person die das Auto des Verstorbenen erhält, oder die Person, die bestimmte Schmuckstücke erhält.

Welches sind die Rechte des Einzelvermächtnisnehmers ?

Der Teilvermächtnisnehmer muss die Herausgabe des Legats beantragen.

Der Teilvermächtnisnehmer wird die Früchte und Zinsen des Legats im Prinzip erst ab dem Tag des Antrags auf Aushändigung beziehen.

Es gibt jedoch zwei Ausnahmen :

- der Erblasser hat ausdrücklich im Testament vorgesehen, dass der Begünstigte die Früchte und Zinsen ab dem Todestag bezieht,
- wenn das Legat aus einer Leibrente oder eine Alimententerente besteht.

Welches sind die Pflichten des Einzelvermächtnisnehmers ?

Der Einzelvermächtnisnehmer haftet nicht für die Nachlassschulden und -kosten.

Wenn das Gut das er erhält aber mit einer Schuld belastet ist, so muss er diese zahlen.

Die Annahme oder der Verzicht auf das Vermächtniss

Der Vermächtnisnehmer kann wie der Erbe zwischen drei Möglichkeiten wählen :

- das Vermächtnis annehmen;
- auf das Vermächtnis verzichten;
- das Vermächtnis unter Vorbehalt einer Inventarerrichtung annehmen.

Das Gesetz beinhaltet aber keine spezifische Bestimmung, die sich mit der Annahme oder dem Verzicht auf testamentarische Vermächtnisse befasst. Auch die diesbezügliche Rechtsprechung ist nicht übereinstimmend. Klarheit besteht nur in Bezug auf die Annahme des Legats durch den Einzelvermächtnisnehmer. Die Gerichte haben beschlossen, dass der Einzelvermächtnisnehmer stillschweigend auf die Erbschaft verzichten kann.

III Erbschaftssteuer und Anmeldung des Erbfalls

Das Gesetz verpflichtet die Erben und die Universalvermächtnisnehmer zur schriftlichen Anmeldung des Erbfalls. Die Erbschaftserklärung erfolgt beim Büro der Enregistrementverwaltung in deren Amtsbereich der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in Luxemburg hatte.

Auch die Erben und Vermächtnisnehmer von Immobilien, die auf luxemburgischem Staatsgebiet liegen und ihnen von einer nicht im Grossherzogtum Luxemburg ansässigen Person übertragen wurde, müssen dem Büro für Erbrecht oder Übertragungen von Todes wegen, in dessen Amtsbereich die Güter liegen, eine Erklärung über die Art der Güter, ihre Lage, ihren Inhalt und ihren Wert zukommen lassen.

Binnen welcher Frist muss die Erbschaftserklärung erfolgen ?

Die Meldefrist hängt vom Todesort des Verstorbenen ab. Sie beläuft sich auf :

- 6 Monate wenn der Tod in Luxemburg eintrat;

- 8 Monate wenn der Tod in Europa eintrat;
- 12 Monate wenn der Tod in Amerika eintrat;
- 24 Monate wenn der Tod in Asien oder in Afrika eintrat.

Diese Fristen können jedoch durch eine entsprechende Entscheidung des Direktors der „Administration de l'Enregistrement et des Domaines“ verlängert werden. Dazu muss ihm ein schriftlicher Antrag unterbreitet werden.

Während einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag der Erbschaftserklärung können die Erben, ohne Geldbusse, ihre ursprüngliche Erklärung durch eine zusätzliche Erklärung berichtigen.

Was geschieht bei verspäteter Abgabe der Erklärung ?

Wenn die Erbschaftserklärung nicht fristgerecht erfolgt ist, kann der Zustellbeamte jene Person die es untersagt hat die Erklärung abzugeben, auffordern diese binnen einer Frist von fünfzehn Tagen einzureichen. In diesem Fall muss diese Person zugunsten des Staates zusätzlich ein Zehntel der geschuldeten Steuer zahlen, sowie die mit der Mahnung verbundenen Kosten.

Was muss die Erbschaftserklärung beinhalten ?

Die Erbschaftserklärung muss folgende Angaben enthalten :

- die Namen der Erben, der Vermächtnisnehmer und der Beschenkten;
- der Verwandtschaftsgrad zwischen den Erben und dem Verstorbenen;
- der Anteil der Erbschaft, welcher jedem Erben zugefallen ist;
- wenn es sich um eine testamentarische Erbschaft handelt, müssen die Namen der gesetzlichen Erben angegeben werden;
- Natur und Wert von allem, was zur Erbschaft gehört; bei Immobilien müssen die Gemeinde und der genaue Standort angegeben werden, bei unbebauten Grundstücken der Flächeninhalt;
- alle Schulden, die die Passiva des Nachlasses bilden;
- die Erklärung ob der Verstorbene den Nießbrauch bestimmter Güter hatte,

und wenn ja, worum es sich handelte, mit Angabe jener Güter die ganz in sein Eigentum übergegangen sind;

- Die Erklärung ob es noch eine Fideicommiss gibt (Bestimmung für den Todesfall, durch die der Erblasser einem augenscheinlich Begünstigten eine unentgeltliche Zuwendung zukommen lässt, indem er ihn beauftragt, die vermachten Güter einer anderen Person zukommen zu lassen) ;
- eine Wohnsitzerwählung im Bezirk, in dem das zuständige Büro der Administration de „l'Enregistrement et des Domaines“ liegt.

Wenn es sich um eine Erbschaft in gerader Linie handelt, d.h. wenn die Erben die Vorfahren oder die Nachfahren sind, oder wenn es sich um eine Erbschaft handelt deren Gesamtwert nach Abzug der Schulden nicht über 1.250 € liegt, reichen folgende Auskünfte :

- die Erben und die Immobilien, die ihnen zugefallen sind;
- der Anteil welcher den Vermächtnisnehmern und Beschenkten zufällt;
- die Erklärung ob es noch eine Fideicommiss gibt.

Wenn es sich um eine Erbschaft in direkter Linie handelt für die keine Steuer zu zahlen ist, und falls keine Immobilie vorhanden ist, muss eine negative Erklärung abgegeben werden. In diesem Fall muss man der Erklärung eine Bescheinigung des Bürgermeisters beifügen aus der hervorgeht, dass der Verstorbene keine Immobilie besaß.

Welche Erbschafts- und Nachlasssteuern sind zu bezahlen ?

Es gibt zwei unterschiedliche Situationen, in denen Erbschaftssteuern in Luxemburg zahlbar sind.

- wenn der Verstorbene in Luxemburg ansässig ist, wird die Erbschaft in Luxemburg steuerlich belastet, mit Ausnahme der im Ausland gelegenen Güter (Erbschaftssteuer);
- wenn der Verstorbene nicht in Luxemburg ansässig ist, werden Nachlasssteuern auf den in Luxemburg gelegenen Immobilien fällig.

Die Höhe der zahlbaren Erbschafts- und Nachlasssteuern ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Umfang der erhaltenen Güter.

Der Steuertarif wird auf der Grundlage des erhaltenen Nettoanteils errechnet, das heißt auf dem erklärten Erbschaftsanteil minus folgende Schulden :

- die am Todestag des Verstorbenen bestehenden Schulden und die damit verbundenen Zinsen;
- die am Todestag des Verstorbenen zahlbaren Steuern;
- die anfallenden Begräbniskosten.

Folgende Nachlasssteuern sind zahlbar :

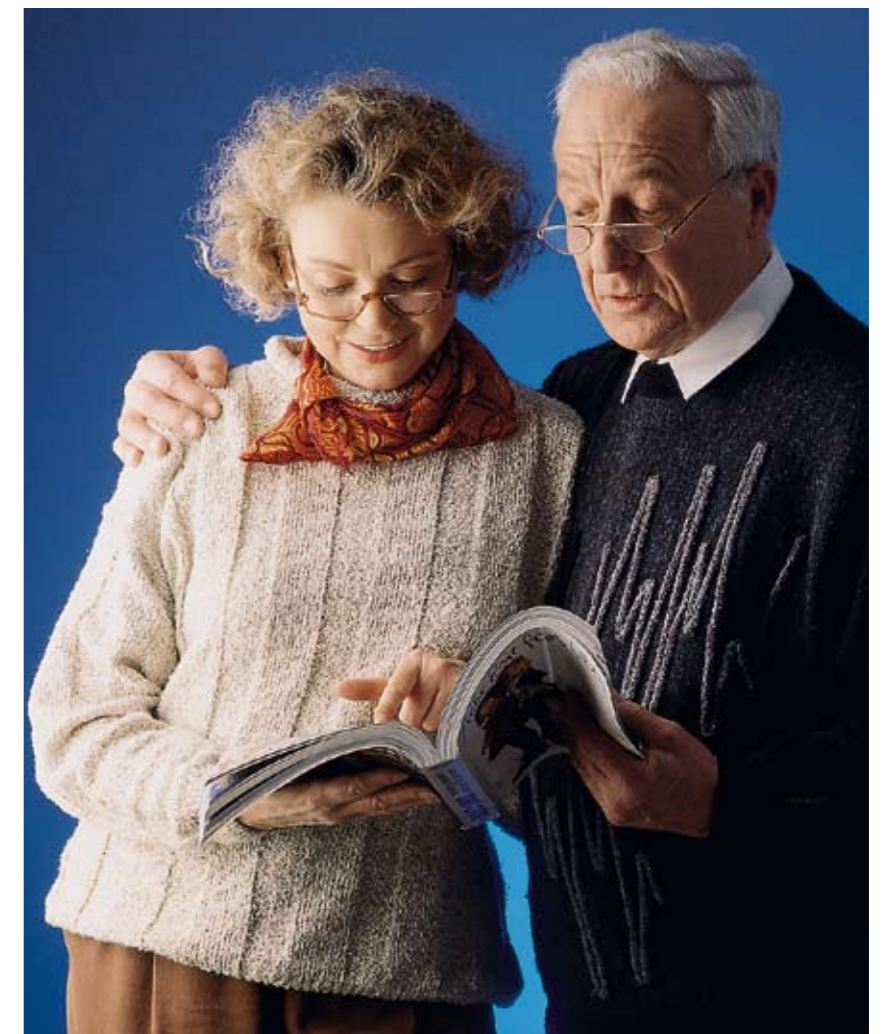
- in direkter Linie : 2%
- zwischen Eheleuten, die gemeinsame Kinder oder Nachfahren haben : 5%
- zwischen Partnern, die durch eine Partnerschaftserklärung gebunden sind, die über drei Jahre vor dem Eintritt des Erbfalls eingetragen wurde, und die keine gemeinsamen Kinder oder Nachfahren haben : 5%

Bei den Erbschaftssteuern wird unterschieden zwischen dem, was man als gesetzlicher Erbe erhalten hat, und dem Anteil der einem per Testament zufiel. Der Tarif für jenen Anteil, den man aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erhalten hat, ist nämlich niedriger.

Folgende Erbschaftssteuern sind zahlbar :

- keine Erbschaftssteuern für die Nachfahren;
- zwischen Eheleuten ohne gemeinsame Kinder oder Nachfahren : 5%;
- zwischen Partnern, die durch eine Partnerschaftserklärung gebunden sind, die über drei Jahre vor dem Eintritt des Erbfalls eingetragen wurde, und die keine gemeinsamen Kinder oder Nachfahren haben : 5%.

Bei Eheleuten ohne gemeinsame Kinder oder Nachfahren und bei Partnern, die



durch eine Partnerschaftserklärung gebunden sind, die über drei Jahre vor dem Eintritt des Erbfalls eingetragen wurde und die keine gemeinsamen Kinder oder Nachfahren haben, gibt es bei der Berechnung der Erbschaftssteuern einen Freibetrag in Höhe von 38.000 € auf dem Nettoanteil, den der überlebende Ehegatte oder Partner erhalten hat.

- zwischen Geschwistern :
 - auf dem gesetzlichen Anteil : 6%
 - auf dem was darüber hinausgeht : 15%
- zwischen Onkeln oder Tanten und Nefen oder Nichten, oder zwischen Adoptierenden und Adoptierten :
 - auf dem gesetzlichen Anteil : 9%
 - auf dem was darüber hinausgeht : 15%
- zwischen Großonkeln oder Großtanten und Großneffen oder Großnichten, zwischen dem Adoptierenden und den Nachfahren des Adoptierten :
 - auf dem gesetzlichen Anteil : 10%
 - auf dem was darüber hinausgeht : 15%
- zwischen allen anderen Verwandten oder nicht verwandten Personen : 15%

Beispiel : X hat 3 Neffen A, B und C, und keine weiteren gesetzlichen Erben.

X hat C per Testament die Hälfte der Erbschaft übertragen.

Falls kein Testament vorgelegen hätte, hätte C nur ein Drittel der Erbschaft erhalten. Er muss also folgende Erbschaftssteuern zahlen :

9% auf jenem Drittel, das er auch als gesetzlicher Erbe erhalten hätte;

15% auf dem, was darüber hinausgeht.

Überschreitet der erhaltene Anteil jedoch einen Netto-Steuerwert von 10.000 € dann sind noch folgende Zuschläge fällig.

10.000 € - 20.000 €	1/10
20.000 € - 30.000 €	2/10
30.000 € - 40.000 €	3/10
40.000 € - 50.000 €	4/10
50.000 € - 75.000 €	5/10
75.000 € - 100.000 €	6/10
100.000 € - 150.000 €	7/10
150.000 € - 200.000 €	8/10
200.000 € - 250.000 €	9/10

250.000 € - 380.000 €	12/10
380.000 € - 500.000 €	13/10
500.000 € - 620.000 €	14/10
650.000 € - 750.000 €	15/10
750.000 € - 870.000 €	16/10
870.000 € - 1.000.000 €	17/10
1.000.000 € - 1.250.000 €	18/10
1.250.000 € - 1.500.000 €	19/10
1.500.000 € - 1.750.000 €	20/10
1.750.000 €	22/10

Beispiel :

X stirbt und hinterlässt einen Neffen. Der erhaltene Nettoanteil beläuft sich auf 210.000 €.

Der Basissteuersatz beträgt 9% und ein Zuschlag von 9/10 wird zusätzlich berechnet werden.

Der fällige Gesamtbetrag der Erbschaftssteuern beläuft sich somit auf :

$$9\% + [9\% * 9/10] = 17,1\% \text{ von } 210.000 = 35.910 \text{ €}$$

Muss man immer Erbschaftsteuer zahlen ?

In einigen gesetzlich festgelegten Fällen ist keine Erbschaftsteuer auf dem erhaltenen Anteil geschuldet. Dies gilt in folgenden Fällen :

- was in direkter Linie erhalten wird, mit Ausnahme dessen, was über den gesetzlichen Anteil hinausgeht;

Wenn ein Erbe in direkter Linie Anteile erhält, auf die er normalerweise kein Anrecht gehabt hätte, muss er eine Steuer von 2,5% auf dem frei verfügbaren Anteil zahlen, der ihm als Vorausvermächtnis und zusätzlich zum Erbteil vermacht wurde und eine Steuer von 5% auf dem Mehrbetrag;
- was zwischen Eheleuten erhalten wird, die ein oder mehrere aus ihrer gemeinsamen Ehe hervorgegangene Kinder oder Nachkommen dieser Kinder hinterlassen;
- was zwischen Partnern erhalten wird, die durch eine Partnerschaftserklärung gebunden sind, die über drei Jahre vor dem Eintritt des Erbfalls eingetragen wurde, und die ein oder mehrere aus

ihrer gemeinsamen Partnerschaft hervorgegangene Kinder oder Nachkommen dieser Kinder hinterlassen;

- was vom überlebenden Ehepartner aus der Erbschaft des vorverstorbenen Ehegatten oder vom überlebenden Partner aus der Erbschaft des vorverstorbenen Partners, mit dem er per Partnerschaftserklärung verbunden war, die über drei Jahre vor dem Eintritt des Erbfalls eingetragen wurde, erhalten wird sei es als Nießbrauch oder als Pension oder als regelmäßig wiederkehrende Entschädigung, wenn durch den Tod des Vorversterbenden dessen Kinder aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft, oder deren Nachfahren das Eigentum erworben haben oder für die Pension oder die direkte Entschädigung sorgen müssen;
- was aus der Erbschaft erhalten wird, wenn der Gesamtwert der Erbschaft, nach Abzug der Schulden, nicht über 1.250 € hinausgeht.





Union Luxembourgeoise des Consommateurs (ULC)

55, rue des bruyères
L-1274 Howald
www.ulc.lu

Tel.: 49 60 22 - 1
Fax: 49 49 57
ulc@pt.lu



Chambre des Employés Privés (CEP-L)

13, rue de Bragance
L-1255 Luxembourg
www.cepl.lu

Tel.: 44 40 91 - 1
Fax: 44 40 91 - 250
info@cepl.lu

Avec le soutien du Ministère de l'Économie



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Économie